



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII

–up– Die nachstehenden Empfehlungen des Deutschen Vereins sind in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII“ unter Vorsitz von Heribert Mörsberger erarbeitet,¹ im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten sowie vom Vorstand des Deutschen Vereins am 27. September 2006 verabschiedet worden.

Gliederung

1. Einführung
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)
 - 2.1. Schutzauftrag des Jugendamtes
 - 2.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - 2.3. Vereinbarungen
 - 2.3.1. Träger von Einrichtungen und Diensten
 - 2.3.2. Fachkräfte
 - 2.3.3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - 2.3.4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 - 2.3.5. Mitteilung an das Jugendamt

¹ In der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII“ haben ferner mitgearbeitet: Reglindis Böhm, Präsidentin des Landgerichts Kassel a.D., Sven Borsche, Bundesjugendkuratorium, Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Dr. Peter Marquard, Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg, Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Stefan Ottmann, Jugendamt Landkreis Osnabrück, Helga Rolf, Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Lippstadt, Dr. Robert Sauter, Bayerisches Landesjugendamt, Gila Schindler, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Karl Späth, Diakonisches Werk der EKD, Norbert Struck, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Klaus Theißen, AWO-Bundesverband Bonn e.V., Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag, Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- 2.3.6. Sonstige Anforderungen
- 2.3.7. Umsetzung der Vereinbarungen
- 2.3.8. Arbeitsfeldspezifische Hinweise
- 3. Datenschutz
 - 3.1. Erhebung von Daten
 - 3.2. Nutzung und Weitergabe von Daten
- 4. Haftung und Verantwortlichkeit
 - 4.1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkräfte sowohl des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie der leistungserbringenden Träger von Einrichtungen und Diensten
 - 4.2. Zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 4.3. Zivilrechtliche Haftung öffentlicher und freier Träger aus Vertrag (§ 280 BGB)

1. Einführung

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, präzisiert durch verschiedene – neu gefasste oder neu eingefügte – Normen den Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Die Gesetzesnovellierungen reichen von der Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) über die systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die Konkretisierung der Gründe für eine Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII), die Änderungen bei der Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel (§ 65 SGB VIII) bis zur verschärften Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a SGB VIII). Der im Fokus dieser Empfehlungen stehende § 8 a SGB VIII ist damit in ein Gesamtsystem von Normen eingebettet, in dessen Rechtsspektrum er nur ein Instrument zur Gewährleistung des besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl darstellt.

Ausgangspunkt der Empfehlungen sind die gesetzlichen Änderungen durch das KICK. Der Deutsche Verein möchte der Praxis konkrete Hilfestellungen an die Hand geben und dadurch Sicherheit im Umgang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen vermitteln. Ziel ist, die gesetzlichen Änderungen durch § 8 a SGB VIII zu erläutern, durch die der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung präzisiert worden ist und bei denen in der

Umsetzung das Maß an Gestaltungsfreiheit so zu nutzen ist, dass im jeweiligen Einzelfall – entsprechend den individuellen Gegebenheiten – fachlich qualifiziert verfahren werden kann.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

Auch wenn die neu eingefügte Regelung des § 8 a SGB VIII nur ein Instrument neben anderen darstellt, kommt ihr gleichwohl eine zentrale Bedeutung im Gesamtgefüge des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung und bei der Auslegung anderer Normen zu. Nicht ohne Grund hat sie ihren Platz im ersten Kapitel des SGB VIII, in den Allgemeinen Vorschriften, gefunden. § 8 a SGB VIII enthält in Ergänzung zu der allgemeinen Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII präzise Vorgaben zur Erfüllung des Schutzauftrags durch die Leistungsträger von Jugendhilfeleistungen bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Pflichten und Anforderungen werden durch § 8 a SGB VIII nicht erweitert, sie wurden durch die Gesetzesnovelle vielmehr konkretisiert. Diese Konkretisierung hat beispielsweise Auswirkungen auf die Frage der Haftung und Verantwortlichkeit, die sich immer dann stellt, wenn dem normierten Schutzauftrag nicht Genüge getan wird. Umso wichtiger ist gerade für diesen Bereich die eindeutige und klare Formulierung der Anforderungen an die handelnden Fachkräfte.

Der Gesetzgeber hatte bei der rechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Schutzauftrages (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 GG zu beachten und deshalb einen Weg zu finden, den öffentlichen Kinderschutz zu verbessern, ohne dabei den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken. Gleichzeitig hat er Verfahrensstandards für die Praxis formuliert. Denn durch die Regelung soll laut Gesetzesbegründung² klargestellt werden, dass „das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z.B. das Angebot von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII) oder die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil sie im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefährdung sind“. Das Jugendamt wird

² BT-Drucks. 15/3676.

verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Maßgabe von § 8 a Abs. 1 SGB VIII einzubeziehen. Dadurch wird sowohl dem Elternrecht als auch der Subjektstellung des Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung getragen.

Aufgrund der für die Praxis maßgebenden Bedeutung der Absätze 1 und 2 des § 8 a SGB VIII konzentriert sich die Orientierungshilfe auf die dort auftauchenden Fragen.

2.1 Schutzauftrag der Jugendhilfe

§ 8 a SGB VIII regelt das Verfahren zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Absatz 1 formuliert die Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung einzuhalten sind. Über die in § 8 a Abs. 2 SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden. Für das örtlich zuständige Jugendamt besteht die Pflicht zur Aufnahme von entsprechenden Vertragverhandlungen. Die Initiative dazu kann auch vom freien Träger ausgehen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen regionalem Bereich die Einrichtung oder der Dienst sich befindet.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. Der Inhalt der Vereinbarungen soll das Ergebnis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sein. Die Respektierung der Autonomie des jeweiligen Trägers bei gleichzeitiger Anerkennung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers prägt das Verhältnis beider Träger. Durch die Festlegung von gegenseitigen Rechten und Pflichten gewinnen die Vereinbarungspartner Handlungssicherheit und damit einhergehend Sicherheit in Fragen der Haftung und Verantwortlichkeit.

Ein Qualitätsmerkmal eines gelingenden Kinderschutzes ist eine gute und aufgabenbezogene Kooperation aller Beteiligten. Strukturen für enge Kooperationen und

schnelle Kommunikation sind nicht nur zwischen den Akteuren des SGB VIII zu verfeinern, sondern ebenso mit den für den Schutz des Kindeswohls wichtigen Institutionen und Stellen wie der Justiz, Polizei, Schule, den ärztlichen Diensten und denen der Hebammen (vgl. auch § 8 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).

2.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Der Auslöser für die Verfahrensverpflichtungen nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Die Bewertung für sich, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das folgende Verfahren. Diejenigen, die von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfahren, tragen die Verantwortung für die Gewichtung der Anhaltspunkte sowie die ggf. erforderliche Weiterleitung an Facheinrichtungen und Vorgesetzte.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor. Hier bedarf es noch weiterer Forschungen. Aber aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

Die Vorgaben in den Dienststellen zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sollten folgende Punkte enthalten:

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,

- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

2.3 Vereinbarungen³

Mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass die Fachkräfte dieser Träger den Schutzauftrag für das Kind oder den Jugendlichen in entsprechender Weise wie das Jugendamt erfüllen: Wenn Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung auftreten, ist bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen (Satz 1). Wenn eine Gefährdung bereits festgestellt ist, haben die Fachkräfte des Trägers bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinzuwirken. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren (Satz 2). Zu den Punkten, über die nach Maßgabe des Gesetzes in allen zu schließenden Vereinbarungen Regelungen zu treffen sind, zählen:

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, von denen eine eine insoweit erfahrene Fachkraft ist,

³ Mustervereinbarungen wurden u.a. erarbeitet vom Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Münster 2006, S. 19–24, vgl. www.kindeschutz.de), vom Bayerischen Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. März 2006, vgl. www.blja.bayern.de), im Auftrag des Amtes für Jugend, Familie und Soziales Hamburg ein Vereinbarungsvorschlag von Joachim Merchel und Reinhold Schöne „Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII“, Forum Erziehungshilfe 2/2006, S.

- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes und Jugendlichen,
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen,
- Information des Jugendamtes.

Bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen im Einzelnen muss den jeweiligen Besonderheiten der Träger der Einrichtungen und Dienste Rechnung getragen werden (vgl. 2.3.7).

2.3.1 Träger von Einrichtungen und Diensten

Als Träger von Einrichtungen und Diensten sind gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII diejenigen gemeint, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen. Träger von Einrichtungen sind damit regelmäßig solche, die Leistungen nach § 78 a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte nach Maßgabe von § 72 SGB VIII beschäftigt werden. Unter Träger von Diensten fallen jene, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35 a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII beschäftigen.

Die Vorschrift zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft vor allem Träger der freien Jugendhilfe, aber auch Einrichtungen der örtlichen Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit wie bspw. ausgelagerte Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit diesen hat der öffentliche Träger ebenfalls Vereinbarungen zu schließen, sofern kein Insihgeschäft vorliegt. Bei Einrichtungen der örtlichen Träger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. kommunale Kindertagesstätten) sind die Pflichten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Dienstanweisungen zu konkretisieren.

2.3.2 Fachkräfte

Die Fachkräfte sind die zentralen Akteure bei der Erfüllung des Schutzauftrages: sie nehmen die gewichtigen Anhaltspunkte wahr, haben im Zusammenwirken mit mehreren und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen

hinzuzuziehen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und im Bedarfsfall das Jugendamt zu informieren. Umso wichtiger ist es, sie bei ihren Aufgaben durch klare Orientierungen (vgl. 2.3.6) und fachliche Qualifikation und Weiterbildung zu unterstützen.

Fachkräfte sind nach der Legaldefinition in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII solche, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Ehrenamtlich Tätige sind nicht vom Begriff der Fachkräfte i.S.d. § 8 a SGB VIII umfasst. Gleichwohl entspringt es grundsätzlich dem allgemeinen Verständnis der gegenseitigen Schutzpflichten und des gesellschaftlichen Miteinanders, bei jedem Fall von Kindeswohlgefährdung zu handeln – unabhängig davon, ob dies eine Fachkraft i.S.d. § 8 a SGB VIII betrifft oder nicht.

Wenn die Einrichtungen oder Dienste ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit, einschließlich der Jugendverbandsarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII, betrieben werden, die nicht vom Begriff der Fachkraft i.S.d. § 8 a SGB VIII umfasst sind, würde der Abschluss von Vereinbarungen inhaltlich leer laufen, so dass auf die Vereinbarung verzichtet werden kann. Um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls umfassend zu schützen, ist es gleichwohl geboten, auch diesen Personenkreis auf seine besondere Verantwortlichkeit und die bestehenden Hilfemöglichkeiten in geeigneter Weise hinzuweisen.

2.3.3 Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Erfährt die Fachkraft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, so trifft sie zusammen mit mindestens einer weiteren Fachkraft eine Einschätzung zum Gefährdungsrisiko. Diese Person muss eine zur Abschätzung des Gefährdungssachverhalts insoweit erfahrene Fachkraft sein. Eine große Rolle bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos spielen u.a. die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, zur Mitwirkung und zur Annahme von Hilfen.⁴

⁴ Zu den Standards bei der Abschätzung vgl. z.B. DJI-Projekt „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst“, 2005 (www.dji.de/asd); Deutscher Städtetag „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“, 2003.

Vor Ort muss für die jeweilige Organisationsstruktur fachlich definiert und strukturell (Stelle/Person) eindeutig festgelegt werden, wer als „insoweit erfahrene Fachkraft“ angesehen wird. Dies kann in einer Anlage zur Vereinbarung oder in den internen Orientierungen der Anstellungsträger (vgl. 2.3.6) definiert werden. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen. Bei gegebener Fachlichkeit und Struktur einer Einrichtung oder eines Dienstes kann diese Fachkraft strukturell in der Einrichtung bzw. in der Dienststelle angesiedelt sein (z.B. Heim; Erziehungsberatungsstelle) oder von außen herangezogen werden.

2.3.4 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Wird im Rahmen einer Risikoabschätzung nach § 8 a SGB VIII von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen, haben die Fachkräfte bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hinzuwirken. Dabei ist von besonderer Bedeutung, die Bereitschaft zur Annahme der Hilfen auf Seiten der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu fördern. Es ist zu prüfen, inwieweit die Hilfe zunächst im Rahmen der eigenen Einrichtung oder durch kooperierende Einrichtungen oder Dienste erbracht werden kann. Sofern Hilfen nur unter Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden können, erstreckt sich der Motivationsauftrag auch auf den frühzeitigen Abbau möglicher Ängste und Hemmungen gegenüber dem Jugendamt.

Wird im Rahmen der Risikoabschätzung festgestellt, dass keine Kindeswohlgefährdende Situation, aber Unterstützungs- und/oder Beratungsbedarf besteht, so sind im Rahmen des präventiven Schutzes die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Annahme entsprechender Hilfen zu motivieren.

2.3.5 Mitteilung an das Jugendamt

Wird im Zuge der Beobachtung und der Bewertung von Erkenntnissen von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen und nehmen die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten angebotene Hilfen nicht in Anspruch oder reicht eine eingeleitete Hilfe nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, so ist das Jugendamt zu informieren. Eine sofortige Hinzuziehung des Jugendamtes muss erfolgen, wenn die

Gefährdungssituation so gravierend ist, dass akuter Handlungsbedarf besteht (z.B. Kindesmisshandlung mit körperlichen Schädigungen, Mangelversorgung, sexueller Missbrauch). Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt ist festzulegen. In den Vereinbarungen bzw. internen Dienstanweisungen soll klargestellt werden, dass die Fachkraft die Informationen auch gegen oder ohne den Willen der Personensorgeberechtigten weitergeben darf. Es ist vom Einzelfall abhängig, ob die Personensorgeberechtigten zuvor über die Mitteilung an das Jugendamt informiert werden. Bei Kenntniserlangung hat das Jugendamt dann weitere Maßnahmen insbesondere unter der Maßgabe des § 8 a Abs. 3 und 4 SGB VIII einzuleiten.

Im Rahmen der weiteren Hilfe- und Interventionsplanung nach § 36 SGB VIII sollte das zuständige Jugendamt eine – aufgrund seiner Fallkenntnisse – oftmals fachlich gebotene und sinnvolle Beteiligung des zuvor leistungserbringenden Trägers prüfen und diesen in die Hilfeplanentscheidungen einbeziehen.

2.3.6 Sonstige Anforderungen

Künftig wird es für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte noch wichtiger sein, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Es sollte daher in die Vereinbarungen eine Dokumentationspflicht zu allen Verfahrensschritten aufgenommen werden. Folgende Punkte sind bei den einzelnen Verfahrensschritten zu dokumentieren:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Dabei bietet es sich an, die Falldokumentationen innerhalb einer Organisation zu standardisieren. Insbesondere bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen dient dies der Vereinheitlichung, Strukturierung der Abläufe und Fülle von Informationen, Nutzung bestimmter Teile der Dokumentation für die Hilfeplanung und damit zuletzt auch der Vereinfachung.

Zur Qualitätssicherung soll in den Vereinbarungen eine regelmäßige gemeinsame Auswertung (Evaluation) der getroffenen Regelungen, Absprachen, Verfahren und der Zusammenarbeit vorgesehen werden.

Insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens der Fachkräfte und der Informationsweitergabe an das Jugendamt ist durch die Vereinbarungen außerdem sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten für die Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in entsprechender Weise wie der Schutz der Sozialdaten für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet wird (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII – siehe dazu auch 3.).

2.3.7 Umsetzung der Vereinbarungen

Zur Sicherung der Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Anforderungen und der getroffenen Vereinbarung trifft den Anstellungsträger die Obliegenheit, seinen Fachkräften intern Orientierungen zu Art und Umfang ihres Handelns sowie Arbeitshilfen an die Hand zu geben. Der Inhalt dieser internen Regelungen ist trägerspezifisch und sollte verbindlich formuliert werden (z.B. in Form einer Dienstanweisung). Durch sie sind die nötigen Strukturen für die Umsetzung zu schaffen. Abhängig von Größe und Art der jeweiligen Einrichtung sind darin in unterschiedlicher Intensität u.a. folgende Punkte zu klären:

- was „gewichtige Anhaltspunkte“ sind (vgl. 2.2),
- einzelne Verfahrensschritte, die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzuhalten sind, sowie die notwendigen zu schaffenden Organisationsstrukturen,
- wer die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist (vgl. 2.3.3),
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen,
- Erhebung, Nutzung und Weitergabe von Daten (vgl. 3.),
- Interne Dokumentation der Vorgänge (vgl. 2.3.6).

Weiterhin sollten zwischen öffentlichem und leistungserbringendem Träger eine fachliche Abstimmung sowie ein Abgleich über Indikatoren und deren Stellenwert in der Risikoabwägung stattfinden.

Neben den internen Orientierungen und Arbeitshilfen hat der – öffentliche wie freie – Träger die (Weiter-)Qualifizierung der Fachkräfte durch bedarfsgerechte Fortbildungen und Schulungen zu unterstützen.

2.3.8 Arbeitsfeldspezifische Hinweise

Die arbeitsfeldspezifischen Hinweise beschränken sich auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Familienberatungseinrichtungen und der offenen Jugendarbeit. Eine nähere Betrachtung des Bereichs der Hilfen zur Erziehung ist nicht erforderlich, da vergleichbare Verfahrensweisen bereits in spezifischen Normen (z.B. § 36 SGB VIII) konkretisiert werden.⁵

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich das Wohl des Kindes und damit auch seine Sicherung im Mittelpunkt. Durch den Betreuungsvertrag wird ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften begründet. Es wird eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft geformt. Für die Kinder werden neben den Personensorgeberechtigten auch die Fachkräfte zu Kontakt- und Vertrauenspersonen. Angesichts der gesamten Betreuungsdauer, nicht nur über den Tag an sich, sondern auch über die ersten Lebensjahre eines Kindes bis zum Schuleintritt hinweg betrachtet, kommt den Kindertageseinrichtungen bei der Erkennung und Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Qualifizierung von Fachkräften und Trägern in Schulungen und Fortbildungen zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen und zum Aufbau von Kooperationsbezügen besonders wichtig. Den Fachkräften muss entsprechendes Arbeitsmaterial an die Hand gegeben werden. Sie sollten für den sensiblen Umgang mit den Personensorgeberechtigten geschult werden. Es soll wie in anderen Einrichtungen und Diensten auch ein früher Austausch und Zusammenwirken mit in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkräften stattfinden, um abzustimmen, welche Hilfeangebote unterbreitet werden können. Diese erfahrenen Fachkräfte sollen in den Vereinbarungen oder in den internen Orientierungen benannt sein.

⁵ Zu Fragen der Hilfeplanung und Kindeswohlgefährdung vgl. auch die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“, NDV 2006, 343.

Familienberatungsstellen

Damit Erziehungs- und Familienberatung gelingt, müssen die Ratsuchenden sich der beratenden Fachkraft anvertrauen können. Deshalb ist die Fachkraft verpflichtet, die ihr im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen Privatgeheimnisse zu schützen. Nur dann öffnen sich die Ratsuchenden in dem für eine sinnvolle und effektive Beratung erforderlichen Maße. Hier gilt es, ein Gleichgewicht zwischen der zu gewährleistenden Intimität und Verschwiegenheit einerseits und einer ggf. erforderlichen Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls andererseits herzustellen.

§ 28 SGB VIII schreibt in Satz 2 das „Zusammenwirken der Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen“ bereits für die Leistungserbringung als solche vor. Einrichtungen der Erziehungs- und Familienberatung verfügen in der Regel über „mehrere“ und entsprechend qualifizierte Fachkräfte und können daher eine erforderliche Risikoabschätzung vornehmen. Es entspricht den „Grundsätzen fachlichen Handelns“ in der Erziehungsberatung, alle Beratungen, die im Kontext von Gefährdungen des Kindeswohls durchgeführt werden, im Team der Beratungsstelle vorzustellen und im Zusammenwirken der Fachkräfte zu besprechen.

In den Vereinbarungen sind der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und der Schutz des Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu sichern sowie weitere datenschutzrechtliche Vorschriften mit einzubeziehen (vgl. 3.). Zu regeln ist insbesondere auch die Weitergabe von Daten an das Jugendamt sowie die Information der Ratsuchenden über eine ggf. erforderliche Einschränkung des Schutzes des Privatgeheimnisses im persönlichen Gespräch

Offene Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit trägt dem Bedürfnis junger Menschen nach informellen Kontakten und Angeboten, nach Partizipation und Selbstbestimmung Rechnung und basiert auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Da Kinder und Jugendliche die Einrichtungen situativ und nicht auf Dauer besuchen, gestaltet sich das Erkennen und Bewerten einer möglichen Kindeswohlgefährdung schwierig. Gleichzeitig gilt es, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Eltern, dass ihre Angelegenheiten nicht an öffentliche Stellen

weitergetragen werden und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, nicht zu zerstören und den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ihre vermittelnde Funktion zwischen ihren Nutzern und dem Jugendamt zukommen zu lassen.

In den nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zu schließenden Vereinbarungen müssen sich diese Besonderheiten widerspiegeln und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte berücksichtigt werden. Um der Unsicherheit der Fachkräfte im Umgang mit Situationen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu begegnen, sollen in den Vereinbarungen konkrete Kooperationsstrukturen entworfen werden (bis hin zur Nennung von Ansprechpartnern und -partnerinnen, Klärung von Erreichbarkeiten etc.) und durch Schulungen und Fortbildungen für eine Sensibilisierung und Erkennung von Kindeswohlgefährdungen gesorgt werden. Gleichzeitig sollen die fachlichen Standards zwischen Trägern der Jugendarbeit und den Jugendämtern geklärt werden und unterstützende Instrumente, wie z.B. die Beschreibung von Schlüsselsituationen, entwickelt werden.

3. Datenschutz

Bei der Erhebung, Nutzung und Weitergabe von Daten sind die dafür vorgesehenen Regeln im 4. Kapitel des SGB VIII zu beachten (§§ 61 ff. SGB VIII). Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Der Deutsche Verein empfiehlt, entsprechende Regelungen zum Datenschutz in den Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII aufzunehmen. Direkt gelten darüber hinaus die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts (BDSG und Landesdatenschutzgesetze) und der entsprechenden Kirchengesetze.

3.1 Erhebung

Die Erhebung von Sozialdaten bzw. personenbezogenen Daten (§ 62 SGB VIII) ist im Rahmen des § 8 a SGB VIII insbesondere für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung. Sie können bei den Betroffenen selbst (§ 62 Abs. 2 SGB VIII) oder auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Bei letzteren jedoch nur, wenn die

Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und

- die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII erforderlich ist (Ziffer 2 d.) – dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken;

oder

- die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (Ziffer 4) – dies ist insbesondere bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch von Bedeutung.

3.2 Nutzung und Weitergabe von Daten

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und dem dabei erforderlichen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Regelungen zur Datenübermittlung und -nutzung (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII) sowie des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Grundsätzlich sind vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Dies gilt laut Gesetzesbegründung insbesondere bei einer Risikoabschätzung nach § 8 a SGB VIII. Sobald eine Datenweitergabe in der persönlichen und erzieherischen Hilfe notwendig ist, kollidiert diese mit dem aus dem Verhältnis der betreuenden Fachkraft und den Personensorgeberechtigten bzw. den Kindern/Jugendlichen herrührenden besonderen Vertrauensschutz. Es gelten daher für diesen Bereich die besonderen Regeln des § 65 SGB VIII. Daten, die einer Fachkraft in diesem Rahmen anvertraut worden sind, dürfen von dieser u.a. nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII);
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII), oder
- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Voraussetzung für die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist zum einen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, und zum anderen, dass die der Fachkraft im Rahmen der in Anspruch genommenen Leistung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Diese Feststellungen sind von der fallführenden Fachkraft im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften zu treffen. Wenn beide Voraussetzungen vorliegen, muss das Jugendamt informiert werden. Die Mitteilung an das Jugendamt beendet den Prozess einer Abklärung des Gefährdungsrisikos in der/dem jeweiligen Einrichtung oder Dienst bzw. dessen – nicht ausreichende – Abwendung durch die Intervention. Dem Jugendamt sollen nun Name und Adresse des Kindes oder Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Um ein zielgerichtetes Handeln des Jugendamtes zu ermöglichen, sollten ferner Informationen über Art der Gefährdung, Belege für die Gefährdung, über die gefährdende(n) Person(en) oder Umstände, über ggf. bereits beteiligte andere Dienste sowie über bereits von der Einrichtung veranlasste Schritte weitergeleitet werden. Sollte eine schriftliche Weitergabe aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht eine mündliche Mitteilung zunächst aus. Andere Dokumentationen des vorangegangenen Hilfeprozesses (Fallakte) werden dem Jugendamt nicht übergeben.

4. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Verletzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Fachkräfte sowie zivilrechtliche Folgen für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben.

4.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkräfte sowohl des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie der leistungserbringenden Träger von Einrichtungen und Diensten

Das pflichtwidrige Unterlassen von Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Fachkräfte kann, wenn es zur Körperverletzung⁶ oder zum Tod eines Kindes führt, strafbar sein. Ergänzend zu der allgemeinen Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII enthält

⁶ Unter Körperverletzung im Sinne von § 229 StGB ist jede körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung zu verstehen, die auch durch eine seelische Misshandlung ausgelöst werden kann.

§ 8 a SGB VIII konkrete Vorgaben für die Erbringer von Jugendhilfeleistungen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgaben, so auch zur Risikoabwägung, zum Anbieten von Hilfen, zur Information des Jugendamts, zur Anrufung des Familiengerichts oder Inobhutnahme, sind einzuhalten. Die Einhaltung des Schutzauftrags und der damit verbundenen Schritte durch Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten ist nicht nur durch Vereinbarungen im Sinne von § 8 a Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen, sondern durch den Anstellungsträger auch zu überprüfen.

Eine Verletzung der gesetzlich umrissenen Pflichten zum Schutz des Kindes kann im Einzelfall im Sinne einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) strafrechtlich relevant sein, wenn zum einen die pflichtwidrig unterlassene Handlung den Eintritt der Schädigung des Kindes mit Sicherheit verhindert hätte und wenn zum anderen diese Folge für die zuständige Fachkraft vorhersehbar war, d.h. diese nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Folge vorzusehen.

Auch eine grobe Verletzung der aus Vertrag oder öffentlich-rechtlichem Aufgabenbereich begründeten Fürsorgepflicht für ein unter 16 Jahre altes Kind kann strafbar sein, wenn die zuständige Fachkraft die daraus folgende konkrete Gefährdung des zu schützenden Kindes zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

4.2 Zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine Schadensersatzpflicht des öffentlichen Trägers kommt bei Verletzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Betracht (Art. 34 GG, § 839 BGB).

Beruhet die Schädigung eines Kindes auf einer Vernachlässigung der in § 8 a SGB VIII genannten Maßnahmen, wozu auch eine § 8 a Abs. 2 SGB VIII nicht entsprechende Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten oder mangelnde Überprüfung der Pflichten aus dieser Vereinbarung zählen, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht aber daneben die zuständige Fachkraft auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen werden.

Die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft zuständigen Leitungen (Jugendamtsleitung, Abteilungsleitung oder Leitung der Gebietskörperschaft) sind gehalten, für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge zu tragen.

Ein Regress des öffentlichen Trägers gegenüber seinen zuständigen Fachkräften ist nur möglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

4.3 Zivilrechtliche Haftung öffentlicher und freier Träger aus Vertrag (§ 280 BGB)

Die zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann auch auf vertraglicher Grundlage beruhen, so z.B. bei kommunalen Kindertagesstätten, die mit den Eltern zivilrechtliche Verträge abschließen. Ist das Benutzungsverhältnis also privatrechtlich ausgestaltet, so wird die schuldhafte Verursachung eines Schadens des Kindes durch eine den Verfahrensschritten des § 8 a SGB VIII nicht genügende Fachkraft dem öffentlichen Träger wie eigenes Verschulden zugerechnet (§ 278 BGB). Er hat dann für den entstandenen Schaden zu haften.

Diese Gesichtspunkte gelten auch bei der Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe. Hier liegen meist konkret getroffene vertragliche Vereinbarungen – auch mit dem öffentlichen Träger – vor, die entsprechende Verpflichtungen der freien Träger zum Schutz des Kindes zur Folge haben. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt und erleidet das durch den Vertrag begünstigte Kind dadurch einen Schaden, so haftet der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 280, 278 BGB.

Neben dem Träger kann die zuständige Fachkraft nach den Grundsätzen des § 823 BGB (unerlaubte Handlung) schadensersatzpflichtig sein und in Anspruch genommen werden.